
Gerichtsordnung¹

(Vom 10. Mai 1974)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung,² auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bestand und Zuständigkeit der Gerichte**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1**³ Richter und Gerichtsschreiber

¹ Als Richter ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

² Die Präsidenten und Gerichtsschreiber der kantonalen Gerichte müssen eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung oder das Anwaltspatent besitzen, ebenso die Präsidenten oder Gerichtsschreiber der übrigen Gerichte.

³ Die Mitglieder der Gerichte und die Gerichtsschreiber können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Bezirksrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einer anderen Justizbehörde desselben Gemeinwesens oder der oberen Instanz angehören.

⁴ Demselben Gericht können nicht gleichzeitig Personen als Richter oder Schreiber angehören, die miteinander verheiratet, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

⁵ Wahlverfahren, Amtszwang und Amtsdauer der Gerichts-, Anklage- und Untersuchungsbehörden werden durch die Verfassung, die übrige Gesetzgebung und diese Verordnung geregelt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 2⁴ Richter und Gerichtsschreiber als Parteivertreter

Die Parteivertretung vor Gericht ist den Richtern und Schreibern dieses Gerichtes untersagt. Dasselbe gilt für Untersuchungsrichter und Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen vor ihrer Amtsstelle.

§ 3 Konstituierung der Gerichte

¹ Die Konstituierung aller Gerichte erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Sie ist im Amtsblatt und im Staatskalender zu veröffentlichen.

§ 4 Amtssitz

¹ Der Amtssitz der kantonalen Gerichte befindet sich in Schwyz.

² Die Bezirke bestimmen die Amtssitze der Bezirksgerichte.

§ 5 Kompetenzkonflikte

¹ Zur Beurteilung von Kompetenzstreitigkeiten, welche trotz Meinungs austausch zwischen den in Frage kommenden Behörden nicht behoben werden können, sind zuständig:

- a) der Kantonsrat für Konflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 39 der Kantonsverfassung) sowie für Konflikte zwischen Verwaltungsgericht und andern Gerichten oder selbstständigen Rekurskommissionen;
- b) der Regierungsrat für Konflikte zwischen Verwaltungsbehörden;
- c) das Verwaltungsgericht für Konflikte zwischen selbstständigen Rekurskommissionen und zwischen solchen und Verwaltungsbehörden;
- d) das Kantonsgericht für Konflikte zwischen Zivil- und Strafgerichten;
- e) der Staatsanwalt für Konflikte zwischen Strafuntersuchungsbehörden.

² Entscheide über Kompetenzkonflikte sind endgültig.

§ 5a⁵

B. Vermittler

§ 6⁶ Amtskreis

Jede politische Gemeinde wählt einen Vermittler und einen Stellvertreter.

§ 7⁷ Aufgabe

¹ In allen zivilrechtlichen Streitigkeiten handelt der Vermittler als Sühnebeamter, sofern nichts anderes bestimmt ist.

² Ist eine Vermittlung vorgeschrieben, so entscheidet der Vermittler zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.-.

C. Einzelrichter

§ 8⁸ Bestellung

¹ Jeder Bezirk hat einen Einzelrichter; als solcher amtet der Präsident des Bezirksgerichtes.

² Bei Bedarf kann das Bezirksgericht aus seiner Mitte mit Bewilligung des Kantonsgerichtes weitere Einzelrichter ernennen.

§ 9⁹ Beizug des Gerichtsschreibers

Bei Urteilen zieht der Einzelrichter den Gerichtsschreiber bei. In den übrigen Fällen kann er den Gerichtsschreiber oder einen Kanzleibeamten beiziehen.

§ 10¹⁰ Zuständigkeit als Zivilrichter
a) im ordentlichen Verfahren

Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordentlichen Verfahren endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von weniger als Fr. 8000.--.

§ 11 b) im summarischen Verfahren

¹ Der Einzelrichter behandelt die im summarischen Verfahren zu erledigenden Geschäfte sowie die Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

² Bei Verhinderung des Einzelrichters kann der Gerichtsschreiber dringliche Verfügungen erlassen.

³ Die Zuständigkeit des Einzelrichters im summarischen Verfahren ist namentlich in der Zivilprozessordnung, der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch geregelt.

§ 12¹¹ c) im beschleunigten Verfahren

¹ Der Einzelrichter beurteilt die im beschleunigten Verfahren zu entscheidenden Streitsachen.

² Die Entscheide sind endgültig, wenn der Streitwert weniger als Fr. 8000.-- beträgt.

§ 13¹² Zuständigkeit als Strafrichter
a) bei Übertretungen

Der Einzelrichter beurteilt Einsprachen gegen Strafverfügungen und Einziehungsverfügungen der Untersuchungsrichter der Bezirke.

§ 14¹³ b) bei Verbrechen und Vergehen

Der Einzelrichter beurteilt Einsprachen gegen Strafbefehle der Untersuchungsrichter der Bezirke.

§ 15¹⁴ c) Friedensbürgschaft

Der Einzelrichter ist zuständig zum Erlass der Friedensbürgschaft nach Art. 66 des Strafgesetzbuches als selbständige Massnahme. Parteien sind der Bedrohte als Strafkläger und der Angeklagte.

D. Bezirksgericht

§ 16 Bestand

¹ Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht.

² Es besteht aus einem Präsidenten, sechs Richtern und sieben Ersatzrichtern.

231.110

§ 17¹⁵ Gerichtsleitung und Kanzlei

Das Bezirksgericht wählt die Vizepräsidenten und die Einzelrichter aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber, Weibel und Kanzleipersonal an.

§ 18 Besetzung der Gerichte

¹ Das Bezirksgericht ist nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.

² Wenn die Geschäftslast es rechtfertigt, kann das Kantonsgericht einem Bezirksgericht die Bildung selbstständiger Gerichtsabteilungen mit mindestens drei Mitgliedern bewilligen.

§ 19¹⁶ Zuständigkeit a) als Zivilgericht

Das Bezirksgericht entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, erstinstanzlich alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von wenigstens Fr. 8000.- oder deren Streitwert nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

§ 20 b) als Strafgericht

Das Bezirksgericht beurteilt unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelrichters, der Untersuchungsrichter und des kantonalen Strafgerichtes alle Verbrechen und Vergehen.

E. Kantonales Strafgericht und Jugendgericht¹⁷

§ 21¹⁸ Bestand

¹ Das kantonale Strafgericht besteht aus einem Präsidenten, vier weiteren Richtern und fünf Ersatzrichtern.

² Das kantonale Strafgericht als Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Richtern oder Ersatzrichtern.

³ Es wählt die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber, Weibel und Kanzleipersonal an.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Das kantonale Strafgericht ist nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.

§ 23¹⁹ Zuständigkeit
a) als Strafgericht

Das kantonale Strafgericht beurteilt Anklagen wegen

- a) Verbrechen. Davon ausgenommen sind Art. 134 des Strafgesetzbuches sowie folgende Tatbestände bei einem Deliktsbetrag von weniger als Fr. 12 000.-:
- Veruntreuung, Art. 138 Ziffer 1
 - Diebstahl, Art. 139 Ziffer 1, 2 und 4
 - Unrechtmässige Entziehung von Energie, Art. 142 Abs. 2
 - Unbefugte Datenbeschaffung, Art. 143
 - Betrug, Art. 146
 - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Art. 147
 - Check- und Kreditkartenmissbrauch, Art. 148
 - Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158 Ziffer 1 Abs. 3 und Ziffer 2
 - Hehlerei, Art. 160
 - Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Art. 163 Ziffer 1
 - Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, Art. 164 Ziffer 1
 - Misswirtschaft, Art. 165
 - Urkundenfälschung, Art. 251 Ziffer 1
 - Unterdrückung von Urkunden, Art. 254 Abs. 1
- b) folgende Vergehen:
- Tötung auf Verlangen, Art. 114
 - Kindestötung, Art. 116
 - Strafbarer Schwangerschaftsabbruch, Art. 118 Abs. 3
 - Einfache Körperverletzung an einem Wehrlosen, Art. 123 Ziffer 2 Abs. 2
 - Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 158 Ziffer 1 Abs. 1 und 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.--
 - Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen, Art. 161
 - Kursmanipulation, Art. 161^{bis}
 - Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Art. 163 Ziffer 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.-
 - Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, Art. 164 Ziffer 2, bei einem Deliktsbetrag von mindestens Fr. 12 000.-
 - Sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 187 Ziffer 4
 - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Art. 188 Ziffer 1
 - Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten, Art. 192 Abs. 1
 - Ausnützung der Notlage, Art. 193 Abs. 1
 - Brandstiftung, Art. 221 Abs. 3
 - Verursachung einer Explosion, Art. 223 Ziffer 1 Abs. 2
 - Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, Art. 224 Abs. 2
 - Gefährdung ohne verbrecherische Absicht, fahrlässige Gefährdung, Art. 225 Abs. 2
 - Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, Art. 227 Ziffer 1 Abs. 2

231.110

- Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen, Art. 228 Ziffer 1 Abs. 2
 - Geldfälschung, Art. 240 Abs. 2
 - Geldverfälschung, Art. 241 Abs. 2
 - In Umlaufsetzen falschen Geldes, Art. 242
 - Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht, Art. 243
 - Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes, Art. 244 Abs. 1
 - Staatsgefährliche Propaganda, Art. 275^{bis}
 - Rechtswidrige Vereinigung, Art. 275^{ter}
 - Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, Art. 276 Ziffer 1
 - Geldwäscherei, Art. 305^{bis} Ziffer 1
 - Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften, Art. 305^{ter} Abs. 1
- c) Steuervergehen nach Bundes- und kantonalem Verwaltungsrecht.

§ 24²⁰ b) als Jugendgericht

Das Jugendgericht beurteilt alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Jugendanwaltes und des Einzelrichters.

§ 24a²¹ c) Einzelrichter

¹ Der Präsident des Strafgerichtes amtet als Einzelrichter.

² Er beurteilt:

- a) Einsprachen gegen Strafbefehle der kantonalen Untersuchungsrichter;
- b) Anklagen und Einsprachen gegen Strafverfügungen der Jugendanwälte, die lediglich Übertretungen zum Gegenstand haben.
- c) Einsprachen gegen Einziehungsverfügungen der kantonalen Untersuchungsrichter und der Jugendanwälte.

F. Kantonsgericht

§ 25²² Bestand

¹ Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten und zwölf Kantonsrichtern.

² Es bezeichnet seine Kammern und Einzelrichter.

§ 26²³ Gerichtsleitung und Kanzlei

Das Kantonsgericht wählt die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber, Weibel und Kanzleipersonal an.

§ 27 Besetzung

¹ Das Kantonsgericht behandelt seine Geschäfte teils als Gesamtbehörde, teils in Kammern.

² Es bestimmt die Besetzung und die Vorsitzenden der Kammern.

³ Das Kantonsgericht als Gesamtbehörde ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Richter mitwirkt.

⁴ Die Kammern des Kantonsgerichtes sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Richter mitwirken.

§ 28²⁴ Zuständigkeit

¹ Die Zivilkammer beurteilt Berufungen in Zivilsachen sowie als erste Instanz jene Fälle, die durch Verständigung der Parteien unmittelbar beim Kantonsgericht eingeleitet werden und der Berufung ans Bundesgericht unterliegen.

² Die Strafkammer beurteilt Berufungen in Strafsachen.

³ Die Rekurskammern beurteilen Rekurse, Beschwerden und Nichtigkeitsbeschwerden.

⁴ Streitigkeiten, welche gemäss Bundesrecht von einer einzigen kantonalen Instanz zu beurteilen sind, werden vom Präsidenten einer Kammer zugewiesen.

⁵ Der Präsident weist Streitigkeiten aus der übrigen Gesetzgebung einer Kammer zu.

⁶ Der Präsident ist befugt, einen Streitfall auch dem Gesamtgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.

§ 29²⁵ Präsidialentscheid

Der Präsident kann über genehmigungsbedürftige Vereinbarungen und über verspätete oder unzulässige Rechtsmittel entscheiden.

§ 30²⁶ Formulare

Das Kantonsgericht kann für die Gerichts- und Untersuchungsbehörden verbindliche Formulare erlassen.

*G. Verwaltungsgericht***§ 31**²⁷ Bestand und Kammernbildung

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Richtern.

² Das Verwaltungsgericht bildet drei Kammern:

- a) Kammer für die Beurteilung von Beschwerden und Klagen aus dem Sozialversicherungsrecht;
- b) Kammer für die Beurteilung von Beschwerden und übrigen Straffällen aus dem öffentlichen Abgaberecht;

c) Kammer für die Beurteilung aller übrigen verwaltungsgerichtlichen Beschwerden und der verwaltungsgerichtlichen Klagen.

³ Der Präsident ist befugt, einen Streitfall auch dem Gesamtgericht zur Beurteilung zu unterbreiten.

§ 32²⁸ Gerichtsleitung und Kanzlei

Das Verwaltungsgericht wählt die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber und Kanzleipersonal an.

§ 33 Besetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt die Besetzung und die Vorsitzenden der Kammern.

² Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Richter mitwirken.

³ Die einzelne Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Richter mitwirken.

§ 34²⁹ Einzelrichter

Der Präsident oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter beurteilen Verwaltungsgerichtsbeschwerden und weitere Geschäfte als Einzelrichter in den durch die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und die übrige Gesetzgebung vorgesehenen Fällen.

§ 35³⁰ Zuständigkeit

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Verwaltungsgerichtsbeschwerden und verwaltungsgerichtliche Klagen nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege und der übrigen Gesetzgebung.

² Es ist das kantonale Versicherungsgericht im Sinne der Bundesgesetzgebung.

³ Es ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten.³¹

II. Untersuchungs- und Anklagebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 36³² Untersuchungsbehörden

¹ Die Untersuchung wird bei Straffällen, die in die Zuständigkeit des kantonalen Strafgerichtes fallen, vom kantonalen Verhöramt, im Übrigen vom Bezirksamt geführt.

² Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, dass eine andere Untersuchungsbehörde zuständig ist, sind die Akten jener Behörde zu überweisen.

³ Ist die Untersuchung wegen mehrerer Straftaten zu führen, richtet sich die Zuständigkeit für alle nach der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat, wobei die strafgerichtliche Zuständigkeit vorgeht.

⁴ In Jugendstrafsachen führt der Jugendanwalt die Untersuchung.

⁵ Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, die Untersuchung einzelner Straffälle ausserordentlichen Untersuchungsrichtern zu übertragen.

§ 37³³ Anklagebehörden

¹ Die Anklage vertreten vor den kantonalen Gerichten die Staatsanwaltschaft, in Jugendstrafsachen die Jugendanwaltschaft und vor den Bezirksgerichten die Bezirksämter.

² In Verfahren, in denen die Untersuchungsbehörde Untersuchungshaft oder vorsorgliche Unterbringung angeordnet hat, sowie nach Absprache vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage auch in Jugendstrafsachen und vor Bezirksgericht.

§ 38 Hilfsorgane

Für die Führung der Untersuchung verfügen die Untersuchungs- und Anklagebehörden über die Polizeiorgane des Kantons sowie die Behörden, Beamten und Angestellten im Kanton, denen polizeiliche Aufgaben übertragen sind.

B. Bezirksamt

§ 39³⁴ Bestand und Stellvertretung

¹ Der Bezirksrat wählt die Untersuchungsrichter und bestellt die Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen sowie das Kanzleipersonal und bezeichnet den Geschäftsleiter des Bezirksamtes.

² Er regelt die Stellvertretung.

§ 40 Zuständigkeit

¹ Die Untersuchungsrichter führen die Untersuchung in den Fällen, wo nicht eine andere Untersuchungsbehörde zuständig ist.

² Sie erlassen Strafverfügungen und Strafbefehle nach Massgabe der Strafprozessordnung.

§ 41 Aufsicht

Die Bezirksämter stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

C. Verhöramt

§ 42³⁵ Bestand

¹ Der Regierungsrat wählt die kantonalen Untersuchungsrichter, stellt die Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen und das Kanzleipersonal an und bezeichnet den Geschäftsleiter des Verhöramtes.

² Der Geschäftsleiter des Verhöramtes ist für dessen Organisation und für die unmittelbare Führung der Amtsstelle und der Mitarbeiter verantwortlich. Er vertritt die Amtsstelle nach aussen.

§ 43³⁶

§ 44³⁷ Zuständigkeit

¹ Das Verhöramt ist zuständige Behörde nach Art. 24 des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.³⁸

² Die Untersuchungsrichter führen in allen Fällen gemäss § 23 dieser Verordnung die Untersuchungen.

³ Sie erlassen Strafbefehle nach Massgabe der Strafprozessordnung.

§ 45 Aufsicht

Das Verhöramt steht unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

D. Staatsanwaltschaft

§ 46³⁹ Bestand

Der Kantonsrat wählt den Staatsanwalt und dessen Vertreter.

§ 47⁴⁰ Aufgabe

¹ Der Staatsanwalt besorgt die ihm durch diesen Erlass, die Strafprozessordnung und die übrige Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Im Rahmen seiner Aufsicht über die Untersuchungsbehörden kommt ihm lediglich eine allgemeine Weisungsbefugnis zu.

§ 48 Aufsicht

¹ Der Staatsanwalt steht unter der Aufsicht des Kantonsgerichtes.

² Er erstattet diesem alljährlich Bericht über seine Tätigkeit und über die Tätigkeit der von ihm beaufsichtigten Ämter.

*E. Jugendanwaltschaft***§ 49**⁴¹ Bestand

¹ Der Regierungsrat wählt die Jugendanwälte sowie die Stellvertreter. Er kann Sachbearbeiter mit Einvernahmebefugnissen bestellen.

² Der Regierungsrat bestimmt den Amtskreis der Jugendanwälte.

§ 50⁴² Aufgabe und Aufsicht

¹ Die Jugendanwälte besorgen die ihnen durch diesen Erlass und die Strafprozessordnung übertragenen Aufgaben.

² Sie stehen unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft.

§§ 51 – 51b⁴³**III. Ausstand****§ 52**⁴⁴ Ausschluss

¹ Richter, Vermittler, Gerichtsschreiber, Untersuchungs- und Anklagebehörden sowie das Kanzleipersonal sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a) in eigener Sache, in Sachen ihres Ehegatten oder Verlobten, ihrer Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und bis zum 4. Grad der Seitenlinie, ferner, wenn sie oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen haben;
- b) in Sachen ihres Mündels, ihres Verbeiständeten oder Pflegekindes;
- c) in Sachen einer juristischen Person, deren Verwaltung sie angehören;
- d) wenn sie in der Sache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Schiedsrichter teilgenommen haben, sowie wenn sie als Bevollmächtigte gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben haben;
- e) wenn sie von einer Partei oder einem Dritten im Zusammenhang mit dem Verfahren ein Geschenk oder einen anderen ihnen nicht gebührenden Vorteil annahmen oder sich versprechen liessen.

² Wer zugleich als Rechtsanwalt tätig ist, ist auch dann von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn ein mit ihm in gemeinsamer Praxis arbeitender Rechtsanwalt als Bevollmächtigter vor seiner Instanz auftritt.

§ 53 Ablehnung

Ausserdem kann eine Person abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:

- a) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie ist; dies gilt nicht für die Zugehörigkeit zum Kanton, zu einem anderen Gemeinwesen oder zu einer Allmeindkorporation;

- b) wenn sie Rat gegeben, Gutachten erstattet, als Zeuge gehandelt oder noch zu handeln hat;
- c) wenn zwischen ihr und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- d) wenn andere Umstände vorliegen, die sie als befangen erscheinen lassen.

§ 54 Obliegenheiten der Betroffenen

¹ Ist der Betroffene von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, oder liegt gegen ihn ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt er dies ohne Verzug an.

² Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes erklärt er, ob er selber den Ausstand verlange.

³ Stellt er die Ablehnung den Parteien anheim, so wird ihnen hiefür eine kurze Frist angesetzt.

§ 55 Begehren Dritter

Das Ausstandsbegehren kann von einer Partei oder von jedem Mitglied der Gerichtsabteilung während des ganzen Verfahrens gestellt werden.

§ 56 Verzögerung des Begehrens

Wer durch ungerechtfertigte Verzögerung des Begehrens zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig und kann mit Ordnungsbussen bestraft werden.

§ 57 Verfahren

¹ Das Begehren ist zu begründen und gleichzeitig durch Urkunden oder schriftliche Auskünfte von Amtsstellen zu belegen. Fehlen solche Beweismittel, wird auf Grund einer gewissenhaften Erklärung des Abgelehnten entschieden. Aus zureichenden Gründen können weitere Beweise erhoben werden.

² Dem, der den Ausstand selber verlangt, darf er auf die gewissenhafte Erklärung hin, dass ein Ausstandsgrund vorliege, nicht verweigert werden. Der Ausstand kann ihm auch aus andern zureichenden Gründen bewilligt werden.

§ 58⁴⁵ Entscheid

¹ Über ein Streitiges Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

² Betrifft es Mitglieder des Kantons- oder des Verwaltungsgerichtes, so befindet das Gericht in Abstand der betroffenen Richter selbst. Ist ein Ausstandsbegehren offensichtlich missbräuchlich, so kann es unter Mitwirkung der betroffenen Richter beurteilt werden. Kann sich das Gericht nicht mehr konstituieren, so befindet das Verwaltungsgericht über den Ausstand der Richter des Kantonsgerichtes und das Kantonsgericht über den Ausstand der Richter des Verwaltungsgerichtes.

³ Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber oder Kanzleipersonal, so entscheidet das Gericht, dem sie angehören.

§ 59 Nichtbeachten des Ausstandes

¹ Soweit die Parteien nicht auf den Ausstand verzichtet haben, sind das Verfahren vor einer ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Person und jener Entscheidung, an welchem sie teilgenommen hat, anfechtbar. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.

² Wird die Verletzung der Meldepflicht über das Vorliegen eines Ausschluss- oder Ablehnungsgrundes erst nach Eröffnung des Endentscheides entdeckt, kann der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheides auf dem Rechtsmittelweg verlangen.

³ Die Anfechtbarkeit erlischt in jedem Fall mit dem Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist.

§ 60⁴⁶ Ausserordentliche Stellvertretung und Besetzung

¹ Braucht der Staatsanwalt, ein Einzelrichter oder Vermittler wegen des Ausstandes oder sonstiger Verhinderung einen ausserordentlichen Stellvertreter, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde ernannt.

² Kann sich ein Gericht nicht mehr durch Zuzug von Ersatzrichtern ergänzen, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht.

³ Nötigenfalls ergänzt der Kantonsrat das Kantons- und Verwaltungsgericht durch ausserordentliche Richter.

⁴ Für ausserordentliche Besetzungen gilt die Unvereinbarkeit zu andern, nicht vorinstanzlich befassten Gerichten nicht.

⁵ Im Ausnahmefall kommt zusätzlich das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zur Anwendung.

IV. Aufsicht und Rechtshilfe*A. Aufsicht***§ 61** Richterliche Unabhängigkeit

¹ In ihrer Rechtsprechung sind die Gerichte unabhängig und nur an das Recht gebunden. Sie haben von den Oberbehörden über das, was rechtens sei, keine Weisungen entgegenzunehmen.

² Bei Rückweisung ist die untere Instanz an die Rechtsauffassung gebunden, welche dem Rückweisungsentscheid zu Grunde liegt.

§ 62 Oberaufsicht des Kantonsrates

¹ Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht und stehen ihm zur Einsichtnahme in die Verwaltung der Rechtspflege zur Verfügung.

³ Die Rechenschaftsberichte erstrecken sich auf die Tätigkeit der Gerichte, auf alle unter ihrer mittelbaren und unmittelbaren Aufsicht stehenden Behörden und Ämter sowie auf den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen.

§ 63 Aufsicht des Kantonsgerichtes

¹ Das Kantonsgericht beaufsichtigt die ihm unterstellten Gerichte.

² Es beaufsichtigt mittelbar oder unmittelbar die der Aufsicht der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten unterstellten Ämter.

§ 63a⁴⁷ Aufsicht des Verwaltungsgerichtes

Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Schatzungskommissionen für Expropriationen der Bezirke und des Kantons.

§ 64⁴⁸ Berichterstattung

¹ Das kantonale Strafgericht und die Bezirksgerichte erstatten dem Kantonsgericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und diejenige der Einzelrichter und der unter der Aufsicht der Bezirksgerichte und der Bezirksgerichtspräsidenten stehenden Ämter.

² Die Schatzungskommissionen für Expropriationen der Bezirke und des Kantons erstatten dem Verwaltungsgericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 65⁴⁹ Aufsicht der Bezirksgerichtspräsidenten

¹ Die Bezirksgerichtspräsidenten üben die Aufsicht über die Vermittler sowie die Konkurs- und Betreibungsämter aus.

² Sie instruieren die Vermittler.

§ 66⁵⁰ Amtseinweisungen

¹ Es werden vor der Aufnahme der Funktion in ihr Amt eingewiesen und vereidigt:

- a) die Präsidenten des Kantons-, Verwaltungs- und Strafgerichtes sowie der Staatsanwalt und dessen Vertreter durch den Kantonsratspräsidenten;
- b) die Mitglieder und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichtes sowie die Bezirksgerichtspräsidenten durch den Kantonsgerichtspräsidenten;
- c) die Mitglieder und der Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichtes, des kantonalen Strafgerichtes und der Bezirksgerichte durch deren Präsidenten;
- a) die Untersuchungsrichter und Jugendanwälte sowie deren Vertreter durch den Vorsteher des zuständigen Departementes;
- e) die Vermittler und ihre Stellvertreter durch die Bezirksgerichtspräsidenten.

² Über die Amtseinweisung ist Protokoll zu führen.

³ Die Formel für den Eid oder das Handgelübde lautet:

«Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen / Ich gelobe, meine Aufgabe getreu den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.»

*B. Beschwerde***§ 67** Zuständigkeit

¹ Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerden gegen Einzelrichter und Gerichtspräsidenten sind beim Kantonsgericht zu erheben.

³ Vorbehalten bleibt die Pflicht der Aufsichtsbehörde, gegen Missstände von Amtes wegen einzuschreiten.

§ 68⁵¹ Verfahren

¹ Richtet sich die Beschwerde gegen einen bestimmten Entscheid oder eine bestimmte Handlung, so ist sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnis einzureichen. In anderen Fällen ist sie solange zulässig, als ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers besteht.

² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, wird sie dem betroffenen Gericht oder Beamten zur Vernehmlassung und weiteren Beteiligten zur schriftlichen Beantwortung zugestellt.

³ Der Sachverhalt wird von Amtes wegen untersucht. Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde oder ihr Vorsitzender können vorsorgliche Massnahmen anordnen.

§ 69⁵² Weiterzug

Beschwerdeentscheide der untergeordneten Aufsichtsbehörden können innert zehn Tagen seit der Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

§ 70 Anwendung auf andere Verfahren

Die Bestimmungen über Verfahren und Weiterzug finden auch Anwendung auf Beschwerdeverfahren, welche auf anderen kantonalen oder auf eidgenössischen Erlassen beruhen, soweit diese eine Aufsicht durch richterliche Behörden vorsehen und nicht eigene Verfahrensvorschriften aufstellen.

*C. Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe***§ 71** Amtshandlungen im Kanton

Die Gerichte sowie die Untersuchungs- und Anklagebehörden sind befugt, Amtshandlungen auf dem Gebiet des ganzen Kantons vorzunehmen.

§ 72⁵³ Amtshandlungen ausserhalb des Kantons

¹ Amtshandlungen ausserhalb des Kantons bedürfen der Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen Behörde.

² Die Amtshandlungen erfolgen nach schwyzerischem Recht, soweit nicht das am Ort ihrer Vornahme geltende Recht seine Beachtung verlangt.

³ Für Strafsachen bleibt Art. 359 des Strafgesetzbuches vorbehalten, soweit nicht die Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen⁵⁴ zur Anwendung kommen.

§ 73⁵⁵ Amtshandlungen auswärtiger Behörden

¹ Behörden anderer Kantone haben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Schwyz eine Bewilligung einzuholen.

² Zuständig für die Bewilligungserteilung sind:

- a) in Zivilsachen der Kantonsgerichtspräsident;
- b) in Verwaltungssachen der Verwaltungsgerichtspräsident.

³ In Strafsachen erteilt der Kantonsgerichtspräsident den Gerichten und das Bezirksamt am Ort der Amtshandlung bzw. das Kantonsverhöramt nach Massgabe der Zuständigkeit den Untersuchungs- und Vollzugsbehörden anderer Kantone die Bewilligung nach Art. 359 des Strafgesetzbuches, soweit nicht die Bestimmungen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen und § 44 Abs. 1 dieser Verordnung zur Anwendung kommen.

⁴ Mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde können auch Amtshandlungen ausländischer Behörden bewilligt werden, wenn wichtige Gründe es erfordern und nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. In Strafsachen erteilt der Staatsanwalt die Bewilligung, sofern dafür nicht der Kantonsgerichtspräsident zuständig ist. Auf Verlangen des Betroffenen hat der für die Rechtshilfe zuständige schwyzerische Richter oder Beamte der Einvernahme usw. beizuwohnen und zu überwachen, dass der Rahmen der bewilligten Amtshandlung nicht überschritten wird. Vorbehalten bleibt überdies § 75.

§ 74⁵⁶ Zulässigkeit der Rechtshilfe

¹ Ordnungsgemässen Rechtshilfebegehren wird entsprochen, wenn die Rechtshilfebehandlung in den Aufgabenbereich der schwyzerischen Gerichte und Untersuchungsbehörden fällt.

² Die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen richtet sich nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG).

a) Die für die andere Rechtshilfe (Art. 63 ff. IRSG) zuständigen kantonalen Behörden sind:

- der Strafgerichtspräsident für Rechtshilfeersuchen ausländischer Gerichte;
- die Staatsanwaltschaft für Rechtshilfeersuchen ausländischer Untersuchungs- und Vollzugsbehörden.

Sie können mit der Ausführung der Rechtshilfeersuchen die Untersuchungsrichter des Kantons oder der Bezirke beauftragen.

- b) Das Verhöramt und die Bezirksämter führen die stellvertretende Strafverfolgung (Art. 85 ff. IRSG) nach Massgabe ihrer Zuständigkeit durch.
- c) Das kantonale Strafgericht ist das für das Exequaturverfahren (Art. 105 f. IRSG) zuständige Gericht.
- d) Die Staatsanwaltschaft nimmt die Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofes entgegen, wenn die Zentralstelle des Bundes den Kanton Schwyz für den Vollzug zuständig erklärt hat. Sie kann nach Massgabe der Zuständigkeit die Untersuchungsrichter des Kantons und der Bezirke oder das Polizeikommando mit der Ausführung beauftragen.

³ Rechtshilfe in Zivil- und Verwaltungsgerichtssachen kann verweigert werden, wenn feststeht, dass der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen gewährt werden, namentlich unter der Auflage, dass die Ergebnisse der Erhebung in der Schweiz von den Behörden des ersuchenden Staates nur insoweit verwendet werden dürfen, als die Rechtshilfe bewilligt wurde.

§ 75⁵⁷ Verfahren der Rechtshilfe

¹ Die Rechtshilfe wird unter Anwendung des schwyzerischen Rechts von den Behörden nach Massgabe ihrer Zuständigkeit gewährt. Auf Verlangen der ersuchenden Behörde und mit dem Einverständnis des Betroffenen kann auch ein anderes Verfahren eingehalten werden.

² Die Rechtshilfe kann von der Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt Art. 358 des Strafgesetzbuches.

³ Zwischenstaatliche Vereinbarungen und das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen⁵⁸ bleiben vorbehalten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Verkehr mit ausländischen Behörden durch die Bundesbehörden vermittelt.

§ 76 Unterstützung privater Rechtsverfolgung

¹ Der Einzelrichter nimmt einem Gesuchsteller den Eid oder eine eidesstattliche Erklärung ab, die zur Rechtsverfolgung ausserhalb des Kantons notwendig ist. Verlangt das auswärtige Recht die Abnahme vor einem höheren Richter, so ist der Kantonsgerichtspräsident zuständig.

² Wenn es für die Rechtsverfolgung ausserhalb des Kantons erforderlich ist, lässt der Einzelrichter richterliche Entscheide und andere Urkunden auf Antrag eines Beteiligten in eine fremde Sprache übertragen.

V. Verfahrensbestimmungen

A. Geschäftsleitung

§ 77 Leitung der Gerichtes

¹ Dem Präsidenten des Gerichtes obliegt die Geschäftsleitung.

231.110

² Er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichtes und der Gerichtskanzlei und sorgt für eine rasche Erledigung der Geschäfte. Er orientiert das Gericht periodisch über den Stand der Geschäfte.

³ Er kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.

⁴ Er bestellt nötigenfalls ausserordentliche Gerichtsschreiber.

§ 78⁵⁹ Leitung des Verfahrens

¹ Der Präsident versammelt das Gericht und ergänzt es nötigenfalls durch Ersatzrichter. Er bezeichnet den Referenten.

² Der Präsident erlässt die Vorladung. Er leitet die Verhandlungen und das schriftliche Verfahren. Er kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.

³ Zudem kann der Präsident über Kostenvorschüsse, Prozesskautionen, unentgeltliche Rechtspflege und über die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln entscheiden, bei Nichtleisten von Kostenvorschuss oder Prozesskaution sowie im Falle von § 95 Abs. 3 ZPO auf Nichteintreten erkennen und bei Rückzug, Anerkennung, Vergleich oder wenn das Verfahren aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist, die Abschreibung des Verfahrens verfügen. Werden Rechtsmittel ergriffen, so kann er Vernehmlassungen erstatten.

§ 79⁶⁰ Vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Präsident trifft die geeigneten Massnahmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil, besonders durch Veränderung des bestehenden Zustandes drohe.

² In Fällen besonderer Dringlichkeit wird auf Antrag sofort eine vorläufige Anordnung getroffen, über deren Aufrechterhaltung als vorsorgliche Massnahme nach Anhörung der Gegenpartei entschieden wird. Dieser kann statt dessen eine Frist von höchstens zehn Tagen zur Einsprache angesetzt werden unter der Androhung, dass es im Säumnisfall bei der vorläufigen Anordnung sein Bewenden habe. Die Einsprache soll kurz begründet werden; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin, wenn das Gericht oder der Präsident nichts Abweichendes anordnen. Für die Änderung und die Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und die Schadenersatzpflicht gelten §§ 181 bis 184 ZPO.

§ 80⁶¹ Sitzungspolizei

¹ Der Präsident sorgt in den Verhandlungen für Ruhe und Ordnung.

² Er kann Personen wegweisen, in Fällen wiederholter grober Ordnungsstörungen auch Parteien und Parteivertreter.

³ Personen, die sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er mit Ordnungsbussen belegen oder für höchstens zwölf Stunden die Freiheit entziehen.

§ 81 Stellvertretung

¹ Die Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen und die Einzelrichter üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Befugnisse des Präsidenten aus. Diese können überdies dem Referenten übertragen werden.

² Bei Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten und dieser durch ein anderes Mitglied des Gerichtes vertreten. In dringenden Fällen kann bei Verhinderung des Präsidenten auch der Gerichtsschreiber handeln.

§ 82 Leitung der Kanzlei

¹ Der Gerichtsschreiber redigiert in der Regel die Entscheide und besorgt die Kanzleigeschäfte des Gerichtes und des Präsidenten.

² Wo das Rechnungswesen einem besonderen Rechnungssekretär übertragen ist, trägt dieser dafür die ausschliessliche Verantwortung.

§ 83 Amtsgeheimnis

Die Richter, Vermittler, Gerichtsschreiber und das weitere Personal des Gerichtes sind zur Verschwiegenheit über Amtsgeheimnisse verpflichtet.

§ 84 Verbot des Berichtens

¹ Es ist untersagt, Richter und Gerichtsschreiber ausserhalb des Streitverfahrens von der Streitsache zu unterrichten, unterrichten zu lassen oder in anderer Weise zu beeinflussen.

² Beeinflussungsversuche sind abzulehnen, und das in der Sache zuständige Gericht ist zu orientieren.

§ 85 Amtssprache

¹ Das Gericht und die Parteien haben sich der deutschen Sprache zu bedienen, soweit das Gericht keine Ausnahmen gestattet. Nötigenfalls wird ein Übersetzer beigezogen.

² Stumme, Taube und Schwerhörige werden schriftlich oder durch den Beizug geeigneter Personen einvernommen.

³ Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss auf solche Personen und auf die Übersetzer angewandt.

⁴ Wer es unterlässt, dem Gericht rechtzeitig den Beizug eines Übersetzers oder dergleichen zu melden und dadurch zusätzliche Umtriebe verursacht, wird dafür kosten- und entschädigungspflichtig.

§ 86 Eingaben

¹ Eingaben sind zu unterzeichnen und in genügender Anzahl für das Gericht und die Gegenpartei einzureichen, mindestens doppelt. Sie dürfen weder ungebührlichen Inhalts noch weitschweifig oder schwer lesbar sein.

² Zur Behebung des Mangels kann Frist angesetzt werden mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt.

³ Fehlende Ausfertigungen sind nachzuverlangen oder auf Kosten der Partei zu erstellen.

§ 87 Ordnungsbussen

¹ Ordnungsbussen gemäss dieser Gerichtsordnung dürfen im Einzelfall den Betrag von Fr. 1000.- nicht übersteigen.

² Im Wiederholungsfall kann nach vorangegangener Androhung Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erfolgen.

B. Gerichtssitzungen

§ 88 Anzahl

¹ Das Gericht hält so viele Sitzungen ab, wie die rasche Erledigung der Geschäfte es erfordert.

² Das Kantonsgericht erlässt einen Gerichtskalender.

§ 89 Teilnahmepflicht

Kein Mitglied darf ohne zureichende Gründe einer Gerichtssitzung fernbleiben. Dauert die Abwesenheit eines Richters länger als einen Monat, so ist beim Gerichtspräsidenten ein Urlaub einzuholen.

§ 90⁶² Gerichtsschreiber

¹ An den Verhandlungen und Beratungen nimmt der Gerichtsschreiber mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann ihm übertragen werden.

³ Auf den Beizug eines Gerichtsschreibers kann verzichtet werden, wenn seine Mitwirkung für die Protokollführung nicht erforderlich ist. Vorbehalten bleibt § 9.

§ 91⁶³ Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen und die mündliche Eröffnung der Entscheide sind bei allen Gerichten öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

² Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Verhandlungen über Beschwerden aus dem Abgaberecht sowie in der Regel Verfahren gegen Jugendliche.

³ Das Gericht kann die Öffentlichkeit zudem ausschliessen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder von Sitte und Anstand zu befürchten ist, sowie wenn die schutzwürdigen Interessen eines Beteiligten es erfordern. Vorbehalten bleibt auch der Ausschluss der Öffentlichkeit auf Grund spezieller Bestimmungen betreffend das Strafverfahren.

§ 92⁶⁴ Zirkularbeschlüsse

Die Gerichte können Entscheide auf dem Zirkularweg fassen, sofern sämtliche Richter einem Entwurf zustimmen und der Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§ 93 Abstimmung

¹ Die Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.
² Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergibt sich bei gerader Zahl der Richter Stimmgleichheit, so macht jene Ansicht Recht, für welche sich der Präsident ausspricht, im Strafprozess indessen die für den Angeklagten günstigere Ansicht.

§ 94⁶⁵ Gerichtsferien

¹ Keine Verhandlungen finden statt, und gesetzliche und richterlich bestimmte Fristen stehen still:

- a) vom 7. Tage vor Ostern bis und mit dem 7. Tage nach Ostern,
- b) vom 15. Juli bis 15. August,
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 7. Januar.

² Für das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gelten lediglich die Gerichtsferien gemäss Abs. 1 lit. a und c.

³ Vorbehalten bleiben Verhandlungen in dringenden Fällen und vorsorgliche Massnahmen, das summarische Verfahren, das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Bausachen sowie nach Steuergesetz, das Submissionsverfahren, das Strafverfahren sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

§ 95 Gerichtsfreie Tage

An Sonn- und Feiertagen finden keine Gerichtssitzungen statt, an Samstagen nur ausnahmsweise.

*C. Protokoll und Akten***§ 96** Protokollpflicht

Für jedes Verfahren wird ein Protokoll in chronologischer Ordnung geführt und mit den Akten aufbewahrt.

§ 97 Kontrollen

Alle Untersuchungs- und Gerichtsbehörden führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Rechtsfälle und die Art ihrer Erledigung.

§ 98 Protokollführer

¹ Das Protokoll führt der Gerichtsschreiber oder ein Kanzleibeamter.

² Der Richter kann das Protokoll selber führen, soweit der Beizug eines Protokollführers nicht erforderlich ist.

³ Der Vermittler und die Untersuchungsbehörden führen das Protokoll selbst.

§ 99 Protokollinhalt im Allgemeinen

Ins Protokoll sind aufzunehmen:

- a) die Darstellung aller wesentlichen Verfahrensvorgänge bezüglich Ort, Zeit, Inhalt und mitwirkender Personen;
- b) die Anträge der Parteien, die wesentlichen mündlichen Ausführungen sowie die auf Verlangen einer Partei wörtlich ins Protokoll aufzunehmenden Äußerungen;
- c) der Verweis auf die Rechtsschriften, Eingaben, Urkunden und andere Akten;
- d) die Beweiserhebungen und deren Ergebnisse;
- e) die Entscheide im Dispositiv.

§ 100 Protokollinhalt im Sühneverfahren

¹ Im Sühneverfahren werden nur das Ergebnis und, auf Begehren einer Partei, eine abgelehnte Vergleichsofferte protokolliert.

² Vergleich, Klagerückzug und Klageanerkennung sind von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 101 Form des Protokolls

¹ Der Protokollführer führt in den Verhandlungen das Protokoll und unterzeichnet es.

² Zur Unterstützung der Protokollführung kann das Gericht Aufzeichnungsgeräte verwenden.

³ Die Rechtsmittelinstanz und, bei Tragung der Kosten, jede Partei können verlangen, dass das Protokoll in Reinschrift niedergeschrieben und in Abschrift ausgehändigt wird.

⁴ Im Untersuchungsverfahren hat der Aussagende das Protokoll zu unterzeichnen. Kann oder will er es nicht unterzeichnen, ist dies unter Angabe des Grundes anzumerken.

§ 101a⁶⁶ Einvernahme von Kindern als Opfer

¹ Einvernahmen von Kindern als Opfer nach Art. 10c des Opferhilfegesetzes werden auf einen Ton- und Bildträger aufgezeichnet. Die Aussagen des Kindes werden nicht protokolliert.

² Der wesentliche Inhalt der auf dem Ton- und Bildträger festgehaltenen Aussagen ist zu protokollieren.

³ Der Ton- und Bildträger bildet Bestandteil der Akten.

§ 102⁶⁷ Aufbewahrung

¹ In den Protokollen darf nichts unleserlich gemacht werden.

² Bei Protokollen in Reinschrift sind Streichungen und Ergänzungen vom Protokollführer zu beglaubigen.

³ Die Spruchbücher sind dauernd und die Protokolle sowie andere Akten 30 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beträgt bei Strafsachen, welche sich auf Vergehen oder Verbrechen beziehen, 50 Jahre.

⁴ Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten betreffend Übertretungen von Jugendlichen sind acht Jahre nach rechtskräftiger Verfahrenserledigung zu vernichten.

§ 103 Beweiskraft

Das Protokoll bildet Beweis für die Richtigkeit der darin enthaltenen Verhandlungen. Über Begehren um Berichtigung des Protokolls entscheidet das Gericht.

§ 104 Aktenordnung

¹ Alle Akten, eingereichten Augenscheinobjekte und andere Gegenstände werden in ein Aktenverzeichnis eingetragen, das Bestandteil des Protokolls bildet.

² Es sind zu vermerken, wer die Akten einreichte, sowie der Tag der Postaufgabe und des Einganges.

§ 105 Spruchbücher

Die Endentscheide werden zudem chronologisch geordnet in besonderen Spruchbüchern gesammelt.

§ 106 Rückgabe

¹ Aktenstücke und Effekten werden dem Einleger oder Berechtigten nach letztinstanzlicher Erledigung des Verfahrens ohne weiteres herausgegeben.

² Die vorzeitige Herausgabe darf nur aus zureichenden Gründen bewilligt werden.

³ Im Strafprozess beschliesst das Gericht über die Rückgabe, Vernichtung, Verwendung zu Lehrzwecken oder sonstige Aufbewahrung.

§ 107 Verlorene Akten

¹ Sind Akten abhanden gekommen, so werden sie soweit möglich nach den Handakten des Gerichtes und der Parteien wiederhergestellt.

² Die Parteien sind verpflichtet, zu diesem Zweck alle Unterlagen auszuhändigen, welche die Sache betreffen. Ist die Wiederherstellung auf diesem Weg nicht möglich, so werden die betreffenden Handlungen wiederholt.

³ Die Kosten gehen zu Lasten dessen, der den Verlust verursacht hat.

§ 108 Akteneinsicht Dritter

¹ Drittpersonen sind nicht berechtigt, in die Protokolle, die Gerichts- und die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen.

² Die Gerichtspräsidenten und die Untersuchungsrichter können Ausnahmen bewilligen.

*D. Vorladungen und andere Zustellungen*⁶⁸

§ 109 Form

¹ Vorladungen werden schriftlich erlassen.

² Anwesende Parteien können bei Verhandlungsunterbrüchen auch nur mündlich vorgeladen werden.

§ 110 Inhalt

Die Vorladung enthält:

- a) die Bezeichnung der Person, an die sie gerichtet ist, und die Angabe, in welcher Eigenschaft sie vorgeladen wird,
- b) die Bezeichnung der Prozessparteien und der Prozesssache;
- c) Ort und Zeit des Erscheinens;
- d) die Aufforderung an den Vorgeladenen, vor der Behörde zu erscheinen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie auf die §§ 85, 117, 118 und 125 dieser Verordnung;
- e) für die Parteien: den Zweck der Verhandlung;
- f) Datum und Unterschrift des Richters oder eines Kanzleiangestellten.

§ 111⁶⁹ Frist

Vorladungen sind mindestens fünf Tage, in Strafsachen wenigstens 48 Stunden vor dem Termin auszuhändigen. In dringenden Fällen bleibt die Verkürzung dieser Fristen vorbehalten.

§ 112 Vorführbefehl

¹ Bei wichtigen Gründen kann ein Vorführbefehl mit der Verpflichtung zum sofortigen Erscheinen erlassen werden.

² In der Strafuntersuchung kann ein Vorführbefehl insbesondere erlassen werden:

- a) gegen Personen, die einer Vorladung unentschuldigt nicht nachkamen;
- b) wenn zu befürchten ist, dass eine Person einer Vorladung nicht freiwillig nachkommt;
- c) wenn eine Beeinträchtigung des Verfahrens anzunehmen ist.

§ 113 Zustellempfänger

¹ Hat die Partei einen Vertreter, so wird die Vorladung diesem zugestellt. Wird das persönliche Erscheinen der Partei verlangt, so wird die Vorladung ihr zugestellt, dem Vertreter eine Kopie mit eingeschriebenem Brief.

² Dem Litisdenuziaten, der dem Prozess nicht beigetreten ist, werden Vorladungen nur auf Verlangen und gegen Bezahlung der Kosten zugestellt.

³ Die Zustellung erfolgt an den Vorgeladenen persönlich oder an eine nach Bundesrecht zum Empfang von Gerichtsurkunden befugte Person.

§ 114 Zustellungsorgane

¹ Die Vorladung wird durch die Post, einen Kanzleiangestellten oder ausserweise durch die Polizei zugestellt.

² Vorladungen für Personen, die ausserhalb des Kantons wohnen, werden durch Vermittlung der zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsortes zugestellt. In der Schweiz kann die Zustellung auch durch die Post erfolgen.

§ 115⁷⁰ Gescheiterte Zustellung

¹ Kann die Zustellung nicht erfolgen, so wird sie wiederholt. Wird die zweite Zustellung bei der Post nicht abgeholt, gilt sie als zugestellt.

² Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert.

§ 116 Beweis der Zustellung

Die Vorladung wird eingeschrieben, gegen Empfangsschein oder amtliche Bescheinigung zugestellt.

§ 117 Adressänderungen

¹ Eine Partei hat Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während einer Untersuchung oder eines gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzuzeigen.

² Unterlässt sie es, so sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam.

§ 118 Anzeigepflicht

Wer eine Vorladung zu persönlichem Erscheinen nicht befolgen kann, hat sich sofort zu entschuldigen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

§ 119 Öffentliche Vorladung

¹ Kann einer Partei die Vorladung trotz sachdienlichen Nachforschungen nicht zugestellt werden, so wird sie im Amtsblatt oder nach Bedürfnis auch in anderen geeigneten Blättern veröffentlicht.

² Ist eine im Ausland notwendige Zustellung undurchführbar, so tritt die öffentliche Vorladung an Stelle der persönlichen Zustellung.

§ 120 Rechtsschriften

Die Bestimmungen über die Vorladung gelten sinngemäss für andere Zustellungen, wie beispielsweise von Rechtsschriften.

E. Fristen

§ 121 Gesetzliche Fristen

¹ Gesetzlich vorgeschriebene Fristen dürfen nicht geändert werden.

² Sie können nur erstreckt werden, wenn eine Partei oder ihr Vertreter im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.

³ Die Erstreckung kann vom Amtes wegen erfolgen.

§ 122⁷¹ Richterliche Fristen

¹ Richterliche Fristen sollen der Bedeutung des Streitfalles entsprechend angesetzt werden und in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 Tage dauern.

² Im beschleunigten Verfahren sollen die Fristen nicht mehr als zehn Tage betragen.

§ 123 Fristberechnung

¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, oder kann die Post an diesem Tage nicht wie gewöhnlich benützt werden, so endet die Frist am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage während laufender Fristen werden mitgezählt.

§ 124 Fristwahrung

¹ Eine Handlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben sein.

² Aus einer falschen Fristangabe darf einer Partei kein Nachteil erwachsen.

³ Eingaben und Zahlungen, die fristgerecht erfolgen, aber an eine unrichtige Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen.

⁴ Die Weiterbeförderung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen.

§ 125 Erstreckungs- und Verschiebungsgesuche

¹ Die Verschiebung einer Verhandlung oder die Erstreckung einer richterlichen Frist wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt.

² Fristerstreckungsgesuchen wird nur entsprochen, wenn sie vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

§ 126 Androhung der Säumnisfolgen

¹ Wo das Gesetz die Folgen der Säumnis einer Frist oder Verhandlung nicht festsetzt, bestimmt sie das Gericht.

² Die Androhung darf nicht weitergehen, als der ordnungsgemässe Fortgang des Prozesses es erfordert.

§ 127 Respektzeit

¹ Als säumig gilt, wer zu einer Verhandlung nicht innert einer halben Stunde nach dem in der Vorladung festgesetzten Zeitpunkt erscheint.

² Ist den Parteien das Erscheinen freigestellt, so kann mit der Verhandlung sofort begonnen werden.

§ 128 Kosten bei Säumnis

¹ Kann wegen Säumnis einer Partei eine Verhandlung nicht stattfinden, so wird der erschienenen Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen.

² Ferner kann der Säumige, falls ihn nicht andere prozessuale Nachteile treffen, mit Ordnungsbusse bestraft werden, wenn er sich innert Frist nicht genügend zu entschuldigen vermag.

§ 129 Wiederherstellung

¹ Das Gericht kann auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wiederherstellen, eine Verhandlung neu ansetzen und einen Endentscheid aufheben, bei grobem Verschulden der Partei oder ihres Vertreters aber nur mit Einwilligung der Gegenpartei.

² Grobes Verschulden einer Hilfsperson der Partei oder ihres Vertreters wird der Partei zugerechnet, wenn nicht gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Hilfsperson nachgewiesen wird.

³ Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zehn Tage nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

⁴ Ist das Verfahren bei einer oberen Instanz rechtshängig, so entscheidet diese über die Wiederherstellung und Aufhebung.

F. Form und Inhalt der Entscheide

§ 130⁷² Benennung

¹ Über die Sache selbst wird ein Urteil erlassen.

² Andere Entscheide und die Zwischenentscheide von Kollegialbehörden ergehen als Beschluss, solche von Einzelbehörden als Verfügung. Im summarischen Verfahren entscheidet der Einzelrichter auch über die Sache selbst durch Verfügung.

§ 131 Unterzeichnung

¹ Die Urteile werden vom Gerichtsvorsitzenden oder Einzelrichter und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.

² Andere gerichtliche Entscheide unterschreibt der Vorsitzende oder der Gerichtsschreiber.

§ 132⁷³ Zivilentscheide

Die Endentscheide in Zivilsachen enthalten:

- a) als Einleitung:
 1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers;
 2. das Datum der Entscheidung;
 3. die Bezeichnung der Parteien mit Namen oder Firma und Adresse, bei natürlichen Personen ferner mit Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort und Beruf;
 4. Name und Adresse der Parteivertreter und der gesetzlichen Vertreter;
 5. die Benennung der Prozesssache;
 6. die Rechtsbegehren;
- b) als Begründung:
 1. eine gedrängte Darstellung des Streitverhältnisses;
 2. im Verfahren vermögensrechtlicher Natur die Angabe des Streitwertes, falls keine bestimmte Geldsumme gefordert wird;
 3. die Entscheidungsgründe unter Hinweis auf das angewandte Recht, ferner die Begründung für die Kosten- und Entschädigungsfolgen, welche von der gesetzlichen Regel abweichen;
- c) als Dispositiv:
 1. den Entscheid in der Sache selbst, die Festsetzung der Gebühren sowie den Entscheid über die Tragung der Kosten und der Entschädigung;
 2. die Personen und Amtsstellen, denen der Entscheid mitgeteilt wird;
 3. die Belehrung über alle ordentlichen Rechtsmittel des Bundes und des Kantons in der Sache, unter Kurzangabe der Rechtsmittelerfordernisse;
- d) das Versanddatum.

§ 133 Prozessleitende Entscheide

Prozessleitende Entscheide in Zivilsachen bedürfen der Begründung nur, wenn sie durch Rekurs anfechtbar sind.

§ 134⁷⁴ Strafentscheide

Die Strafurteile enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der mitwirkenden Richter und des Gerichtsschreibers;
- b) das Datum der Entscheidung;
- c) die Bezeichnung der Parteien und des Geschädigten, und zwar diejenigen des Angeklagten nach Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Name der Eltern, Zivilstand, Beruf, Heimat- und Wohnort und militärischem Verhältnis;
- d) die Angabe, ob und durch wen der Angeklagte bevormundet oder gesetzlich vertreten ist, ob er Vorstrafen hat sowie, ob er sich in Verhaft befindet;
- e) die Anklage, die bei der Hauptverhandlung anwesenden Parteien und ihre Anträge;
- f) die rechtliche Würdigung;
- g) die Bezeichnung der angewandten Gesetzesstellen;
- h) den Entscheid über die Schuldfrage und die daraus sich ergebenden Folgen sowie den Entscheid über Schadenersatz, Kosten und Entschädigungen;
- i) die Rechtsmittelbelehrung gemäss § 132 Buchstabe c Ziff. 3 dieser Verordnung sowie gegebenenfalls die Nichtigkeitsbeschwerde.

§ 135⁷⁵

¹Die Gerichte können auf die Begründung des Endentscheides verzichten und ihn nur im Dispositiv mitteilen. Statt einer Rechtsmittelbelehrung wird den Parteien angezeigt, dass sie innert 20 Tagen seit dieser Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Strafentscheide erster Instanz sind zu begründen, sofern der Angeklagte nicht ausdrücklich verzichtet.

²Die Begründung wird in schriftlicher Form ausgefertigt.

³Wird eine Begründung ausgefertigt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

⁴Beschwerdeentscheide über Haftsachen und fürsorglichen Freiheitsentzug können mündlich begründet und schriftlich auf das Dispositiv beschränkt werden, sofern die Parteien zustimmen.

§ 136 Begründung bei Rechtsmittelentscheiden

In Rechtsmittelentscheiden kann das Gericht auf die Darstellung und die Entscheidungsgründe der Vorinstanz verweisen, soweit es ihnen beipflichtet.

G. Mitteilung der Entscheide

§ 137 Grundsatz

¹ Die Entscheide können den anwesenden Parteien mündlich eröffnet werden. Im Übrigen werden sie schriftlich mitgeteilt.

² Ist eine Partei durch einen Anwalt vertreten, so ist diesem der Entscheid im Doppel zuzustellen.

§ 138 Zivilentscheide

¹ Endentscheide und dem Rekurs unterliegende Zwischenentscheide werden den Parteien und unteren Instanzen auch nach mündlicher Eröffnung schriftlich mitgeteilt.

² Der Entscheid in der Sache ist den Parteien auf Verlangen im Dispositiv sofort nach der Urteilsfällung zuzustellen.

§ 139⁷⁶ Strafsentscheide

¹ Dem Angeklagten oder zu seinen Händen dem Verteidiger, dem Straf- oder Zivilkläger, der Anklagebehörde, dem Staatsanwalt, soweit nötig der Vollzugsbehörde und bei Anordnung einer Massnahme auch der zuständigen Vormundschaftsbehörde wird der Urteilsspruch in Strafsachen unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

² Überdies wird ihnen von allen Urteilen und Erledigungsbeschlüssen eine vollständige Ausfertigung zugestellt.

³ Der Geschädigte erhält eine schriftliche Mitteilung des Entscheides hinsichtlich seines geltend gemachten Zivilanspruches im Dispositiv. Eine motivierte Ausfertigung des Entscheides erhält er nur auf Verlangen und auf seine Kosten, sofern und soweit er unmittelbar betroffen ist.

⁴ Ist die Anzeige von einer Behörde erstattet worden, so wird ihr der Entscheid auf Verlangen zugestellt. Die Polizei ist davon ausgenommen.

§ 140 Zustellung

¹ Die Vorschriften über die Vorladung finden sinngemäss Anwendung auf die Mitteilung der Entscheide.

² Die öffentliche Mitteilung beschränkt sich auf den Urteilsspruch. Sie kann sich auf die Angabe der Prozessparteien, des Prozessgegenstandes, der Art des Entscheides und der laufenden Fristen beschränken mit dem Hinweis, dass der Entscheid bei der Gerichtskanzlei zu beziehen sei.

H. Erläuterung und Berichtigung

§ 141 Erläuterung

¹ Ist ein Entscheid unklar oder enthält er Widersprüche, so wird er vom Gericht, das ihn gefällt hat, auf Antrag oder von Amtes wegen erläutert.

² Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Die beanstandeten Stellen und die verlangte Fassung sind wörtlich anzugeben.

³ Das Gesuch wird der Gegenpartei zur freigestellten Beantwortung mitgeteilt.

⁴ Wird ein Entscheid auf das Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, so werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet.

§ 142 Berichtigung

Offenkundige Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Bezeichnung der Parteien, werden vom Gerichtsschreiber im Einverständnis mit dem Präsidenten und unter Mitteilung an die Parteien berichtigt.

VI. Kosten

§ 143⁷⁷ Bestandteile

Die Parteien haben nach den Bestimmungen über die Kostenaufgabe zu bezahlen:

- a) eine Gerichtsgebühr,
- b) die Barauslagen,
- c) die Gebühr für schriftliche Ausfertigungen,
- d) in Strafsachen: Gebühren und Barauslagen der Anklagebehörde.

§ 144 Kostenbefreiung

Gebühr und Auslagen dürfen nicht auferlegt werden:

- a) dem Kanton Schwyz, den Gemeinden, Bezirken, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten, wenn es sich um Ansprüche handelt, die nicht in ihren finanziellen Interessen liegen;
- b) Personen, über deren Ausstand zu entscheiden ist.

§ 145 Unnötige Kosten

¹ Hat eine Partei unnötige Kosten verursacht, so werden sie ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens auferlegt.

² Kosten, welche keine Partei veranlasst hat, werden in der Regel der Gerichtskasse belastet. Kosten, die durch einen offensichtlichen Fehlentscheid eines Gerichtes entstanden sind, trägt diese Gerichtskasse.

³ Dritten, wie Zeugen, können die Kosten auferlegt werden, welche sie schuldhaft verursacht haben.

§ 146 Kostenbezug

¹ Die Gerichtskanzlei bezieht Gebühren, Auslagen und Ordnungsbussen für ihr Gericht.

231.110

² Die Vermittler beziehen Gebühren und Auslagen selbst.

³ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Kantons- oder des Verwaltungsgerichtes das Rechnungs- und Kassawesen von Gerichts- und Verwaltungsstellen zusammenlegen.

§ 147⁷⁸ Verjährung

Die Gerichtskosten und Ordnungsbussen verjähren in zehn Jahren; die Vorschriften des Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

§ 148 Kostenbeschwerde

¹ Gegen die Kostenansetzung kann Beschwerde geführt werden.

² Wird Berufung oder Rekurs erhoben, so kann der Kostenspruch damit angefochten werden.

§ 149 Entschädigung der Vermittler

¹ Die Vermittler werden von den Gemeinden besoldet.

² Die von den Parteien bezahlten Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

§ 150⁷⁹ Besoldungen und Gebühren

¹ Die Gehälter der in der Rechtspflege der Bezirke stehenden Personen legt der jeweilige Bezirk fest. Der Regierungsrat ist berechtigt, Minimalentschädigungen festzulegen.

² Das Dienstverhältnis und die Besoldungen der im Dienste der kantonalen Rechtspflege stehenden Personen richten sich nach den für das übrige Kantonspersonal geltenden Vorschriften.

³ Der Regierungsrat erlässt die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz sowie die Gebührentarife.

⁴ Vollstreckbare Entscheide, die auf Bezahlung von Gebühren und Auslagen gemäss Gebührenordnung gehen, sind einem Gerichtsurteil im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleichgestellt.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 151⁸⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Oktober 2002

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisherigen Gerichtsordnung. Hingegen bestimmt sich für Verfügungen, Beschlüsse und Urteile, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung entschieden werden, die Weiterziehbarkeit nach neuem Recht.

§ 152⁸¹ Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 1935 über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen⁸² aufgehoben.

§ 153⁸³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2003

Für die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisherigen Gerichtsordnung. Im Übrigen findet nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung neues Recht Anwendung.

§ 154⁸⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2006

¹ Die laufenden Amtsperioden der Untersuchungsbeamten für Kinderstrafsachen enden mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses.

² Für hängige Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der bisherigen Gerichtsordnung. Davon ausgenommen sind die Verfahren vor den Untersuchungsbeamten für Kinderstrafsachen. Sie werden von der Jugendanwaltschaft übernommen.

³ Im Übrigen gilt neues Recht.

§§ 155 – 157⁸⁵**VIII. Schlussbestimmungen****§ 158** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁸⁶

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 1995

Die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnungen hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnungen eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

¹ GS 16-427 mit Änderungen vom 3. Februar 1982 (GS 17-353), vom 30. November 1983 (GS 17-457), vom 1. Dezember 1988 (GS 17-808), vom 27. Oktober 1993 (GS 18-360) vom 23. März 1994 (GS 18-392), vom 14. Dezember 1995 (GS 19-79), vom 9. Februar 2000 (Steuergesetz; GS 19-556), vom 16. Oktober 2002 (GS 20-278), vom 27. November 2003 (GS 20-439),

vom 16. August 2004 (Berichtigung; GS 20-580), vom 16. März 2005 (GBZ; GS 21-18) und vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse; GS 21-61a).

² SRSZ 100.000.

³ Überschrift und Abs. 4 in der Fassung vom 1. Dezember 1988; Abs. 1, 3 und 5 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.

⁴ Fassung vom 16. Oktober 2002 (Satz 2 neu).

⁵ Aufgehoben am 15. Februar 2006.

⁶ Fassung vom 1. Dezember 1988.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002 und Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.

⁸ Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.

⁹ Fassung vom 1. Dezember 1988.

¹⁰ Fassung vom 27. November 2003.

¹¹ Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.

¹² Fassung vom 16. Oktober 2002 (Abs. 2 aufgehoben).

¹³ Fassung vom 1. Dezember 1988.

¹⁴ Fassung vom 15. Februar 2006.

¹⁵ Fassung vom 27. November 2003.

¹⁶ Fassung vom 27. November 2003.

¹⁷ Fassung vom 1. Dezember 1988.

¹⁸ Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.

¹⁹ Fassung vom 15. Februar 2006; Bst. c neu und bisheriger Abs. 2 aufgehoben.

²⁰ Fassung vom 15. Februar 2006; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.

²¹ Abs. 1 und 2 Bst. a und b in der Fassung vom 1. Dezember 1988; Abs. 2 Bst. c neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

²² Abs. 2 in der Fassung vom 27. November 2003.

²³ Fassung vom 16. Oktober 2002.

²⁴ Abs. 1 und 5 (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988, der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

²⁵ Fassung vom 27. November 2003.

²⁶ Fassung vom 1. Dezember 1988.

²⁷ Abs. 2 Bst. b in der Fassung vom 9. Februar 2000.

²⁸ Fassung vom 16. Oktober 2002.

²⁹ Fassung vom 14. Dezember 1995.

³⁰ Abs. 2 neu eingefügt am 1. Dezember 1988 und Abs. 3 am 14. Dezember 1995.

³¹ SR 312.5.

³² Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002. Bisheriger Abs. 5 in der Fassung vom 15. Februar 2006 aufgehoben; bisheriger Abs. 6 wird zu Abs. 5.

³³ Fassung vom 15. Februar 2006.

³⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.

³⁵ Fassung vom 16. Oktober 2002; Abs. 3 am 15. Februar 2006 aufgehoben.

³⁶ Aufgehoben am 16. Oktober 2002.

³⁷ Abs. 1 neu eingefügt am 23. März 1994, Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3.

³⁸ AS 1993 2876 ff.

³⁹ Fassung vom 1. Dezember 1988.

⁴⁰ Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

⁴¹ Abs. 1 in der Fassung vom 15. Februar 2002.

⁴² Überschrift in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 16. Oktober 2002.

- ⁴³ Aufgehoben (inkl. Abschnittstitel F) am 15. Februar 2006.
- ⁴⁴ Fassung vom 16. Oktober 2002.
- ⁴⁵ Abs. 2 in der berichtigten Fassung vom 16. August 2004 und Abs. 3 in der Fassung vom 16. Oktober 2002.
- ⁴⁶ Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988; Überschrift und Abs. 1, 3, 4 (neu) und 5 (neu) in der Fassung vom 16. März 2005.
- ⁴⁷ Neu eingefügt am 27. November 2003.
- ⁴⁸ Abs. 2 neu eingefügt am 27. November 2003.
- ⁴⁹ Abs. 2 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
- ⁵⁰ Abs. 1 Bst. a und e (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988 sowie Bst. d in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- ⁵¹ Abs. 4 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
- ⁵² Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁵³ Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- ⁵⁴ SRSZ 233.220.1.
- ⁵⁵ Abs. 1, 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 15. Februar 2006; bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4.
- ⁵⁶ Abs. 1, 2 Bst. a und c und Abs. 3 in der Fassung vom 3. Februar 1982; Abs. 2 Bst. b in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 2 Bst. d neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- ⁵⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988, Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006 und Abs. 3 Satz 2 in der Fassung vom 27. Oktober 1993 und Satz 1 in der Fassung vom 23. März 1994.
- ⁵⁸ AS 1993 2876 ff.
- ⁵⁹ Abs. 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁶⁰ Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁶¹ Abs. 3 in der Fassung vom 15. Februar 2006.
- ⁶² Abs. 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁶³ Abs. 2 in der Fassung vom 15. Februar 2006 und Abs. 3 in der Fassung vom 9. Februar 2000.
- ⁶⁴ Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁶⁵ Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 1. Dezember 1988, Abs. 2 in der Fassung vom 14. Dezember 1995 und Abs. 3 in der Fassung vom 9. Februar 2000.
- ⁶⁶ Neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- ⁶⁷ Abs. 3 in der Fassung vom 1. Dezember 1988 und Abs. 4 neu eingefügt am 15. Februar 2006.
- ⁶⁸ Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁶⁹ Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁷⁰ Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁷¹ Abs. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁷² Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁷³ Bst. c Ziffer 3 in der Fassung vom 27. November 2003.
- ⁷⁴ Bst. i in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁷⁵ Fassung vom 27. November 2003.
- ⁷⁶ Abs. 1, 3 und 4 (neu) in der Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁷⁷ Bst. d neu eingefügt am 16. Oktober 2002.
- ⁷⁸ Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁷⁹ Abs. 3 neu eingefügt mit § 240 der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974 (GS 16-601); Abs. 4 neu eingefügt am 1. Dezember 1988.
- ⁸⁰ Fassung vom 16. Oktober 2002.
- ⁸¹ Fassung vom 1. Dezember 1988.
- ⁸² GS 11-280.

231.110

⁸³ Neu eingefügt am 27. November 2003.

⁸⁴ Neu eingefügt am 15. Februar 2006.

⁸⁵ Aufgehoben am 1. Dezember 1988.

⁸⁶ Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten (GS 16-614); Änderungen vom 3. Februar 1982 am 1. Januar 1983 (GS 17-354), vom 30. November 1983 am 25. Januar 1984 (Abl 1984 91)a, vom 1. Dezember 1988 am 1. Februar 1989 (GS 17-808), vom 23. März 1994 am 7. Juni 1994 (GS 18-393), vom 14. Dezember 1995 am 1. Januar 1997 (Abl 1996 899), vom 9. Februar 2000 am 1. Januar 2001 (Abl 2000 1529), vom 16. Oktober 2002 am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2059), vom 27. November 2003 am 1. Februar 2004 (Abl 2004 42), vom 16. März 2005 am 1. Januar 2006 (Abl 2005 2011) und vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090).